

STATUTEN

für den

Österreichischen Verein der Siebenbürger Sachsen - Nachbarschaft Rosenau

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen "**Österreichischer Verein der Siebenbürger Sachsen - Nachbarschaft Rosenau**".
2. Er hat seinen Sitz in Seewalchen am Attersee und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Seewalchen am Attersee, Lenzing, Gampern, Schörfling am Attersee, Unterach und Weyregg am Attersee.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Vereins sind:
 - a) das Vereinsgesetz 2002 BGBl I 2002/66
 - b) die vorliegenden Statuten
 - c) die vom Vorstand allenfalls erlassene Geschäftsordnung

§ 2 ZWECK

1. Der Verein ist eine unpolitische Organisation, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.
2. Er bezweckt den Zusammenschluss der in seinem Tätigkeitsbereich lebenden Siebenbürger Sachsen, deren Angehörigen und aller mit den siebenbürgischen Kulturwerten verbundenen Personen, Vereinen und Körperschaften.
3. Der Zweck des Zusammenschlusses lt. P. 2 ist die Vertretung, Wahrung, Pflege und Förderung dieser Kulturwerte sowie deren Einbringung in Oberösterreich.
4. Unterstützung und Fürsorge in materieller und seelischer Hinsicht für hilfsbedürftige Personen in Oberösterreich und Siebenbürgen.
5. Der Verein versteht sich als Nachfolger der Sektion "Nachbarschaft Rosenau" im Verein "Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Oberösterreich" zur Fortsetzung der Tradition.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Versammlungen und Veranstaltungen zur Vermittlung von volkskulturellen, historischen und geselligen, auf Siebenbürgen und / oder Oberösterreich bezughabenden Themen,
 - b) Veranstaltungen zur Heranführung der Jugend an Brauchtum und Integration,
 - c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
 - d) Förderung von und Koordinierung der Tätigkeit von Bibliotheken, Sammlungen, Heimatstuben, Blasmusikkapellen, Jugendgruppen, Chören etc.,
 - e) Beratung der Mitglieder in Belangen der siebenbürgischen Volkskultur,
 - f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem "Verband der Siebenbürger Sachsen in Oberösterreich".
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder,
 - b) Sonstige Erträge, wie z.B. aus Veranstaltungen, Vorträgen, Spenden und dgl.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können im Tätigkeitsbereich des Vereins lebende juristische und physische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, deren Aufnahme vom Vorstand genehmigt wird und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche Personen lt. 2., welche die Vereinsarbeit durch Unterstützung fördern (Unterstützende Mitglieder).
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

§ 5 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können juristische und physische Personen sein, welche die Mitgliedschaft beantragen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder durch einhelligen Zuruf.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
5. Der Austritt von Einzelpersonen kann jederzeit erfolgen, der von juristischen Personen nur zum Ende eines Kalenderjahres. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vor dem Austrittstermin schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, im Besonderen der Pflicht zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bis zur Zeit seines Austritts, nachzukommen.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von drei Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 und 7 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, über Einladung an den Beratungen teilzunehmen und in diesen Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (§§ 8 und 9, auch "Richttag" genannt)
 - der Vorstand (§§ 10 bis 12)
 - die Rechnungsprüfer (§ 13) und
 - das Schiedsgericht (§ 14)

§ 8 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist "die Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens Ende April statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder nachweislich mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Sind die Mitglieder juristische Personen, verfügen deren Vertreter über je eine Stimme pro angefangenen 10 ihrer Mitglieder, mindestens aber eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Vollmacht ausüben.
7. Die Generalversammlung ist eine halbe Stunde nach ihrer Eröffnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Stimmabgabe erfolgt mündlich durch Zuruf oder durch Handzeichen oder, auf Wunsch von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, schriftlich.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann (auch "Nachbarvater" genannt)
 - b) der Obfrau des Referats für Frauenarbeit (auch "Nachbarmutter" genannt)
 - c) dem Schriftführer (bzw. Schriftführerin)
 - d) dem Kassier (bzw. Kassierin)
 - e) den bestellten Fachreferenten und -referentinnen
 - f) den Stellvertretern (Stellvertreterinnen) der Funktionäre laut a) bis d)

Weitere Ausschussmitglieder mit oder ohne Aufgabenbetreuung (Beiräte) kann die Generalversammlung jederzeit wählen.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied des Vorstands verfügt über eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung),
2. Vorbereitung der Generalversammlung,
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann (Nachbarvater) vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Schriftführers, in Geldangelegenheiten bzw. vermögenswerten Dispositionen des Kassiers.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann, dem Schriftführer und vom Kassier erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter. Das Gleiche gilt für die übrigen Mitglieder des Vorstands.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFER

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks kann die Generalversammlung eine den Statuten des Vereins entsprechende Widmung oder Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 34 BAO beschließen.
3. Wenn diese Generalversammlung nicht eine andere, den Statuten des Vereins entsprechende Widmung oder Verwendung beschließt, fällt das verbliebene Vereinsvermögen zuerst dem Verband der Siebenbürger Sachsen in Oberösterreich und in zweiter Linie der Evangelischen Kirche A.B. in Oberösterreich jeweils zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu.